



Gemeinde Jettingen

-Haupt- und Bauverwaltungsamt, Simone Wagner-

Datum:	09.06.2017
Drucksache:	63-2017
GR am:	30.05.2017
Aktenzeichen:	022; 632.6
verhandelt (ö/nö)	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bausache hier: Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Flst.Nr. 3136, Gebäude Buchenstraße 16, im Ortsteil Unterjettingen
-----------------------------	---

1. Sachvortrag

Der Bauantragsteller beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.Nr. 3136, Gebäude Buchenstraße 16, im Ortsteil Unterjettingen die Errichtung eines Carports.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen und qualifizierten Bebauungsplan "Etwiesen-Rumpler" der seit 23.04.1964 rechtskräftig ist.

Der geplante Carport wäre nach § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei, da aber in diesem Bereich des Bebauungsplanes eine Baulinie bzw. ein Baufenster festgesetzt ist und der Carport außerhalb dieses Bereiches geplant ist, ist der Bauantragsteller verpflichtet, einen Antrag auf Befreiung von den Bebauungsplanfestsetzungen zu stellen.

Der Carport soll in den Ausmaßen 3,00 m x 6,00 m errichtet werden. Die geplante Höhe beträgt 2,60 m und soll als Flachdach ausgeführt werden.

Des Weiteren muss dieser Carport durch eine Abstandsflächenbaulast gesichert werden, da die in § 6 Abs. 1 LBO (Abstandsflächen in Sonderfällen) erlaubten Grenzbebauungen, entlang der einzelnen Nachbargrenzen 9 m und insgesamt 15 m nicht überschritten werden dürfen. Da der Carport an der Grenze des Grundstücks Hölderlinstraße 16 geplant ist, und an dieser Grenze schon ein Geräteschuppen steht, wurde die maximal erlaubte Grenzbebauung überschritten. Der Nachbar hat die erforderliche Abstandsflächenbaulast übernommen.

Eine vergleichbare Befreiung wurde bereits auf demselben Grundstück für die Errichtung einer Doppelgarage sowie auf dem Nachbargrundstück Buchenstraße 18 erteilt.

2. Beschlussantrag

Dem Antrag auf Befreiung über die Errichtung eines Carports auf Grundstück Flst.Nr. 3136, Gebäude Buchenstraße 16 vom 15.05.2017 wird das Einnehmen nach § 36 Abs. 1 i.V. nach § 31 BauGB erteilt.



